

Archivordnung

- § 1. Das Universitätsarchiv (im folgenden "Archiv" genannt) ist nach §5 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz - ThürArchivG - vom 23. April 1992) das für die Übernahme, Erfassung, Verwahrung, Erhaltung und Erschließung des Archivgutes der Technischen Universität und ihrer Rechtsvorgänger zuständige Archiv.
- § 2. Das Archiv der Technischen Universität Ilmenau ist ein öffentliches Archiv.
- § 3. Archivgut sind Unterlagen und Objekte, die aufgrund ihres rechtlichen, historischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von Bedeutung sind oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund besonderer Rechtsvorschriften aufzubewahren sind.
- § 4. Unterlagen im Sinne dieser Ordnung sind das geschriebene, gezeichnete und gedruckte Schriftgut, insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Ton-, und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- § 5. Archivgut ist unveräußerlich.
- § 6. Die Bereiche der Universität sind nach §11 ThürArchivG verpflichtet, **nicht mehr benötigte Unterlagen** im Originalzustand zu belassen, zu sichern und dem Archiv zu übergeben. Die Aussonderung und Vernichtung von Akten obliegt dem Archiv in eigener Zuständigkeit. Das Archiv entscheidet in Übereinstimmung mit der überlassenden Stelle über die dauerhafte Aufbewahrung oder Kassation der Unterlagen und Objekte.
- § 7. Von dem öffentlichen Schriftgut, das der Überlassungspflicht nach §6 unterliegt, sind Forschungsakten (Materialsammlungen zu Publikationen, Manuskriptteile, Vorträge und Gutachten etc.) zu unterscheiden; letztere stehen im Eigentum des jeweiligen Wissenschaftlers. Das Archiv ist grundsätzlich auch an der Übernahme von derartigem Schriftgut interessiert. Für die Übernahme dieses Schriftgutes kommen verschiedene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (Verwahrung als Depositum, Schenkung, Kauf, Erbe) in Betracht. Etwaige Auflagen z.B. hinsichtlich der Zugänglichkeit und Benutzung der übergebenen Materialien können im gegenseitigen Einverständnis getroffen werden.
- § 8. Die Benutzung des Archivs wird durch die Archiv-Benutzungsordnung und einschlägige gesetzliche Regelungen, insbesondere das Thüringer Datenschutzgesetz, geregelt. Für die Benutzung werden grundsätzlich Gebühren nach der Gebührenordnung der Technischen Universität Ilmenau erhoben.
- § 9. Diese Ordnung hat der Senat der Technischen Universität Ilmenau in einer Sitzung vom 14. Oktober 1997 beschlossen.